



Gemeinde Fuldaer Brück
Der Gemeindevorstand
Am Rathaus 2
34277 Fuldaer Brück

Ort, Datum
Fuldaer Brück,

Sachbearbeiterin: Frau Schulzki-Hahn
Tel.: 05665/9463-37
Fax: 05665/9463-87
Email: melanie.schulzki-hahn@fuldaerbrueck.de

Überlassungsantrag

- Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen
 Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen
 Foyer in der Sporthalle Bergshausen
 Grillanlage „Alter Steinbruch“, Bergshausen
 Grillanlage „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen

Zweck der Überlassung

Benutzungstag / Benutzungstage

Veranstalter

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Verantwortliche Person (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Telefonnummer, Handynummer)

S.O

Tel.:

Mobil:

E-Mail:

Bankverbindung: Kontoinhaber, Kontonummer, Bank, Bankleitzahl

-entfällt-

Bei den Dorfgemeinschaftshäusern:

- Saalbenutzung
 Küchenbenutzung
- Verkauf von Speisen/ Getränken **ja/ nein**
Eintrittsgeld **ja/ nein**

Rechtsgrundlagen für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen:

- „Satzung über die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fuldaer Brück“ vom 12.12.2019.
- „Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Dörnhagen und Dennhausen/ Dittershausen und das Foyer in der Sporthalle Bergshausen“ vom 31.10.2008
- „Benutzungsordnung für die Grillanlagen ‚Alter Steinbruch‘ in Bergshausen und ‚Kirmeswiesen‘ in Dennhausen/Dittershausen“ vom 31.10.2008

Einzugsermächtigung und Hinweise

Ich ermächtige die Gemeindekasse Fuldaer Brück, zwei Wochen vor dem Überlassungstermin die Benutzungsgebühr und eine Kautions in Höhe von 300,00 € von meinem oben genannten Konto einzuziehen.

Mir ist bekannt, dass eine Abbestellung mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungstermin erfolgen muss. Anderenfalls wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € fällig.

Mir ist weiterhin bekannt, dass im Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen ausschließlich Biere der Hütt-Brauerei Baunatal zum Ausschank gebracht werden dürfen.

Unterschrift (bei Minderjährigen auch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Siehe Rückseite!

§ 5
Höhe der Benutzungsgebühren und Kautionen

1. Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen

	erster Tag	weiterer Tag
Saal	€ 180,-	€ 140,00
Küchenbenutzung	€ 80,-	€ 60,00
	-	
Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren pauschal / pro Veranstaltung	€ 40,00	
Energiekosten nach Verbrauch		

b) Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen

	erster Tag	weiterer Tag
Saal	€ 140,-	€ 110,00
Küchenbenutzung	€ 80,-	€ 60,00
Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren pauschal / pro Veranstaltung	€ 40,00	
Energiekosten nach Verbrauch		

c) Foyer in der Sporthalle Bergshausen

	erster Tag	weiterer Tag
Gesellschaftsraum mit Abstellraum	€ 120,00	€ 80,00
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	€ 40,-	

d) Grillanlage „Alter Steinbruch“, Bergshausen

	erster Tag	weiterer Tag
Grillanlage mit Toilettenanlage	€ 120,00	€ 80,00
Wasser- und Kanalgebühren pauschal / je Veranstaltung	€ 30,00	

e) Grillanlage „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen

	erster Tag	weiterer Tag
Grillanlage mit Toilettenanlage	€ 120,00	€ 80,00
Wasser- und Kanalgebühren pauschal / je Veranstaltung	€ 30,00	

2. In den in Absatz 1a bis e genannten Sätzen ist die Mehrwertsteuer, soweit Steuerpflicht besteht, enthalten. In den Nebenkostenpauschalen sind in Absatz 1 a-c die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserbenutzung und Abwasserbeseitigung enthalten, in Absatz 1 d und e nur die Kosten für Wasserbenutzung und Abwasserbeseitigung.
3. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen vor der Veranstaltung fällig.
4. Zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von € 300,- zu hinterlegen. Die hinterlegte Kautions abzüglich der entstandenen Nebenkosten wird zurückgezahlt, wenn nach der Veranstaltung keine Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt werden, die die Benutzerin oder der Benutzer zu vertreten hat.
- 5.
6. Benutzer dieser Einrichtungen die nicht in Fuldabrück wohnen, zahlen eine um 50% höhere Benutzungsgebühr.

§ 6
Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Gemeindevorstand kann für jede Einrichtung Benutzungsordnungen erlassen.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnungen einzuhalten und den Weisungen der oder des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und etwaige festgesetzte Auflagen zu erfüllen.